

**Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)
(Elternbeitragssatzung)**

Synopse und Bemerkungen

| Satzung vom 07.07.2016 zuletzt geändert durch Satzung vom 30.04.2019 | Änderungsvorschlag | Bemerkungen |
|---|---|-------------|
| <p>Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) vom 07.07.2016 zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2020 (Elternbeitragssatzung)</p> <p align="center">Inhaltsverzeichnis</p> <p>Präambel I. Abschnitt § 1 Art der Beiträge, Zuständigkeit § 2 Beitragspflichtige § 3 Beitragsrelevantes Einkommen § 4 Beitragsermäßigung/Erlass § 5 Auskunfts- und Anzeigepflicht § 6 Festsetzung des Elternbeitrages § 7 Beitragshöhe</p> | <p>Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) vom 07.07.2016 zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2020 (Elternbeitragssatzung)</p> <p align="center">Inhaltsverzeichnis</p> <p>Präambel I. Abschnitt § 1 Art der Beiträge, Zuständigkeit § 2 Beitragspflichtige § 3 Beitragsrelevantes Einkommen § 4 Beitragsermäßigung/Erlass § 5 Auskunfts- und Anzeigepflicht § 6 Festsetzung des Elternbeitrages § 7 Beitragshöhe</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>§ 8 Überprüfung § 9 Fälligkeit und Ausgleich von Unterschiedsbeträgen § 10 Umfang der Beitragspflicht</p> <p>II. Abschnitt § 11 Bußgeldvorschriften § 12 Datenschutzerklärung § 13 Inkrafttreten</p> <p>Anlagen I. Beitragstabelle Kindertageseinrichtung II. Beitragstabelle Kindertagespflege III. Beitragstabelle OGS</p> <p>Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) vom 07.07.2016 zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2020 (Elternbeitragssatzung)</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b, ber. S. 304 a), der §§ 22 bis 24 sowie § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl.IS.2022), zuletzt geändert durch Artikel 36</p> | <p>§ 8 Überprüfung § 9 Fälligkeit und Ausgleich von Unterschiedsbeträgen § 10 Umfang der Beitragspflicht</p> <p>II. Abschnitt § 11 Bußgeldvorschriften § 12 Datenschutzerklärung § 13 Inkrafttreten</p> <p>Anlagen IV. Beitragstabelle Kindertageseinrichtung V. Beitragstabelle Kindertagespflege VI. Beitragstabelle OGS</p> <p>Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) vom 07.07.2016 zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2020 (Elternbeitragssatzung)</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020<u>29.09.2020</u> (GV. NRW. <u>2020</u> S. 218 b, ber. S. 304 a<u>S. 916</u>), der §§ 22 bis 24 sowie § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung</p> | |
|--|--|--|

des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl.I.S.2652), der §§ 1 Absatz 3, 49, 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 877 bis 942) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S. 1029), sowie des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2020 (GV.NRW. S.312 a) hat der Rat der Stadt Bad Honnef am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Art der Beiträge, Zuständigkeit

- (1) Die Stadt Bad Honnef erhebt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung für folgende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII sowie § 51 KiBiz NRW in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchulG NRW öffentlich-rechtliche Beiträge (= Elternbeiträge):

vom 11.09.2012 (BGBl.IS.2022), zuletzt geändert durch Artikel ~~364~~ des Gesetzes vom ~~12.12.2019~~12.02.2021 (BGBl.I.S.~~2652~~2226), der §§ 1 Absatz 3, 49, 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~03~~13.12.2019 (GV.NRW. S. 877 bis 942) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S. 1029), sowie des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom ~~30.04~~01.09.2020 (GV.NRW. S.~~312~~890) hat der Rat der Stadt Bad Honnef am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Art der Beiträge, Zuständigkeit

- (1) Die Stadt Bad Honnef erhebt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung für folgende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII sowie § 51 KiBiz NRW in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchulG NRW öffentlich-rechtliche Beiträge (= Elternbeiträge):

| | | |
|--|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Sinne der §§ 22, 24 SGB VIII in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 und 3, 13 bis 19 KiBiz NRW, 2. Angebote zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen im Sinne des § 22 Absatz 5 KiBiz NRW, 3. Angebote für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule (OGS) im Sinne des § 24 SGB VIII i. V. m. § 51 Abs. 5 KiBiz NRW und § 9 Abs. 3 SchulG NRW. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Sinne der §§ 22, 24 SGB VIII in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 und 3, 13 bis 19 KiBiz NRW, 2. Angebote zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen im Sinne des § 22 Absatz 5 KiBiz NRW, 3. Angebote für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule (OGS) im Sinne des § 24 SGB VIII i. V. m. § 51 Abs. 5 KiBiz NRW und § 9 Abs. 3 SchulG NRW. | |
| <p>(2) Die Elternbeiträge werden vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in § 10 dieser Satzung als volle Monatsbeiträge erhoben.</p> | <p>(2) Die Elternbeiträge werden vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in § 10 dieser Satzung als volle Monatsbeiträge erhoben.</p> | |
| <p>§ 2 Beitragspflichtige</p> | <p>§ 2 Beitragspflichtige</p> | |
| <p>(1) Die Elternbeiträge sind von den Eltern (§ 1 Absatz 3 KiBiz NRW) oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, wenn sie mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt, zusammenleben, zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrenntlebenden Perso-</p> | <p>(1) Die Elternbeiträge sind von den Eltern (§ 1 Absatz 3 KiBiz NRW) oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, wenn sie mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt, zusammenleben, zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrenntlebenden Personensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell),</p> | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>nensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell), so trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass das jeweilige Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Bei Kindern in Heimerziehung nach § 34 SGB VIII, die eine Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung besuchen, wird kein Elternbeitrag erhoben.</p> <p>(3) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Beitragsrelevantes Einkommen</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG)</p> | <p>so trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass das jeweilige Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Bei Kindern in Heimerziehung nach § 34 SGB VIII, die eine Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung besuchen, wird kein Elternbeitrag erhoben.</p> <p>(3) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Beitragsrelevantes Einkommen</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG)</p> | |
|---|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p>(„Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Dem Einkommen im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p> <p>(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften und Geldleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII bzw. nach § 33 in Verbindung mit § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.</p> <p>(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.</p> | <p>(„Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Dem Einkommen im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p> <p>(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften und Geldleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII bzw. nach § 33 in Verbindung mit § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.</p> <p>(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.</p> | |
|--|--|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>(6) Für die Bestimmung des beitragsrelevanten Einkommens ist grundsätzlich auf das Einkommen des Kalenderjahres (= Jahreseinkommen) abzustellen, das nach den Angaben der Eltern (§ 5 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Satzung) zu ihrer Einkommensgruppe im vorangegangenen Kalenderjahr (= Kalendervorjahreseinkommen) erzielt worden ist.</p> <p>(7) Wird bei der Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr im Rahmen der Prüfung der Elternangabe im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 dieser Satzung festgestellt, dass das Monateinkommen des letzten Monats vor dem Zugang der Elternangabe – multipliziert mit 12 – einen Betrag ergibt, der voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Jahreseinkommen des der Angabe vorangegangenen Jahres, wechselt die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag vom Kalendervorjahreseinkommen zu einem zu prognostizierenden Ersatzwert für das Jahreseinkommen im laufenden Jahr. Zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen sind in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Veränderung folgt. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist nur so lange zugrunde zu legen, solange es an ausreichenden Erkenntnissen für das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.</p> | <p>(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>(6) Für die Bestimmung des beitragsrelevanten Einkommens ist grundsätzlich auf das Einkommen des Kalenderjahres (= Jahreseinkommen) abzustellen, das nach den Angaben der Eltern (§ 5 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Satzung) zu ihrer Einkommensgruppe im vorangegangenen Kalenderjahr (= Kalendervorjahreseinkommen) erzielt worden ist.</p> <p>(7) Wird bei der Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr im Rahmen der Prüfung der Elternangabe im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 dieser Satzung festgestellt, dass das Monateinkommen des letzten Monats vor dem Zugang der Elternangabe – multipliziert mit 12 – einen Betrag ergibt, der voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Jahreseinkommen des der Angabe vorangegangenen Jahres, wechselt die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag vom Kalendervorjahreseinkommen zu einem zu prognostizierenden Ersatzwert für das Jahreseinkommen im laufenden Jahr. Zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen sind in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Veränderung folgt. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist nur so lange zugrunde zu legen, solange es an ausreichenden Erkenntnissen für das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.</p> | |
|---|---|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>(8) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahre der Beitragspflicht zugrunde zu legen.</p> <p>(9) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung besucht bzw. besucht hat.</p> <p>(10) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bad Honnef zur Zahlung des jeweils höchsten nach der jeweils maßgeblichen Anlage I, II und III für die Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages verpflichten.</p> <p>(11) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den vorgenannten Absätzen berechnete Jahreseinkommen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Beitragsermäßigung/Erlass</p> <p>(1) Gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz NRW ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das</p> | <p>(8) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahre der Beitragspflicht zugrunde zu legen.</p> <p>(9) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung besucht bzw. besucht hat.</p> <p>(10) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bad Honnef zur Zahlung des jeweils höchsten nach der jeweils maßgeblichen Anlage I, II und III für die Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages verpflichten.</p> <p>(11) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den vorgenannten Absätzen berechnete Jahreseinkommen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Beitragsermäßigung/Erlass</p> <p>(1) Gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz NRW ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte</p> | |
|---|--|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise drei Jahre.</p> <p>(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Betreuungsverhältnis. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Als 2. Kind wird das Kind berücksichtigt, welches den zweithöchsten Beitrag zahlen würde. Ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach § 50 KiBiz NRW nicht beitragspflichtig, wird auch für die Geschwisterkinder, die in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der Offenen Ganztagschule betreut werden, kein Elternbeitrag erhoben. Es wird keine Ermäßigung für Bis-Mittag-Betretete Kinder in der Offenen Ganztagschule gewährt. Die Ermäßigungsregelung gilt entsprechend, wenn eine Kommune von § 49 KiBiz NRW Gebrauch macht.</p> <p>(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 90 Abs. 4 S. 1 SGB VIII ist der Kostenbeitrag zu</p> | <p>Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise drei Jahre.</p> <p>(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Betreuungsverhältnis. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Als 2. Kind wird das Kind berücksichtigt, welches den zweithöchsten Beitrag zahlen würde. Ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach § 50 KiBiz NRW nicht beitragspflichtig, wird auch für die Geschwisterkinder, die in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der Offenen Ganztagschule betreut werden, kein Elternbeitrag erhoben. Es wird keine Ermäßigung für Bis-Mittag-Betretete Kinder in der Offenen Ganztagschule gewährt. Die Ermäßigungsregelung gilt entsprechend, wenn eine Kommune von § 49 KiBiz NRW Gebrauch macht.</p> <p>(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 90 Abs. 4 S. 1 SGB VIII ist der Kostenbeitrag zu</p> | |
|---|--|--|

erlassen. Der Erlass ist vom Beitragspflichtigen zu beantragen.

Gemäß § 90 Abs. 4 S. 2 und 3 SGB VIII sind Beitragspflichtige für die Dauer des Leistungsbezugs vom Elternbeitrag befreit. Der jeweilige Leistungsbezug ist gegenüber der Stadt Bad Honnef durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

§ 5

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Um die Festsetzung der Elternbeiträge zu ermöglichen, sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie diese Angaben durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- (2) Der bzw. die Beitragspflichtige/n sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Einer gesonderten Aufforderung bedarf es hierzu nicht.
- (3) Kommen der bzw. die Beitragspflichtige/n seinen bzw. ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der jeweils höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

erlassen. Der Erlass ist vom Beitragspflichtigen zu beantragen.

Gemäß § 90 Abs. 4 S. 2 und 3 SGB VIII sind Beitragspflichtige für die Dauer des Leistungsbezugs vom Elternbeitrag befreit. Der jeweilige Leistungsbezug ist gegenüber der Stadt Bad Honnef durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

§ 5

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Um die Festsetzung der Elternbeiträge zu ermöglichen, sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie diese Angaben durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- (2) Der bzw. die Beitragspflichtige/n sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Einer gesonderten Aufforderung bedarf es hierzu nicht.
- (3) Kommen der bzw. die Beitragspflichtige/n seinen bzw. ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der jeweils höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

| | | |
|---|---|--|
| <p>(4) Die Auskunfts- und Anzeigepflicht besteht gegenüber der Stadt Bad Honnef und ist durch schriftliche Erklärung zu erfüllen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Festsetzung des Elternbeitrages</p> <p>Die Festsetzung des Elternbeitrages für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung erfolgt durch Bescheid der Stadt Bad Honnef.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Beitragshöhe</p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem benötigten Betreuungsumfang und dem Alter der Kinder sozial gestaffelt.</p> <p>(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen I, II und III dieser Satzung. Die Höhe des Elternbeitrages wird im Bereich der Kindertagespflege begrenzt durch die Höhe der Fördersumme. Die Elternbeiträge gemäß der Anlage II orientieren sich an den Elternbeiträgen der Anlage I. Die Elternbeiträge gemäß Anlage III erhöhen sich ab 01.08.2018 jährlich um 3 %. Die Beiträge werden jeweils kaufmännisch gerundet.</p> | <p>(4) Die Auskunfts- und Anzeigepflicht besteht gegenüber der Stadt Bad Honnef und ist durch schriftliche Erklärung zu erfüllen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Festsetzung des Elternbeitrages</p> <p>Die Festsetzung des Elternbeitrages für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung erfolgt durch Bescheid der Stadt Bad Honnef.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Beitragshöhe</p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem benötigten Betreuungsumfang und dem Alter der Kinder sozial gestaffelt.</p> <p>(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen I, II und III dieser Satzung. Die Höhe des Elternbeitrages wird im Bereich der Kindertagespflege begrenzt durch die Höhe der Fördersumme. <u>Die Elternbeiträge der Anlage I passen sich im Kindergartenjahr 2021/2022 entsprechend der Erhöhung der Kindpauschale gemäß § 37 KiBiz an. Der Anteil der Elternbeiträge an der Finanzierung</u></p> | <p><u>Gem. § 37 KiBiz werden die Kindpauschalen jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Anpassung erfolgt zunächst einmalig zum Kindergartenjahr 2021/2022. Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von</u></p> |
|---|---|--|

| | | |
|---|---|---|
| <p>(3) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots im Sinne von § 1 Absatz 1 Ziffer 3 dieser Satzung besteht ungeachtet der Wirksamkeit des mit dem Träger des Betreuungsangebotes geschlossenen Betreuungsvertrages.</p> <p>(4) Nach dem Maß der Inanspruchnahme der Betreuungszeit in den Betreuungsangeboten im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung wird unterschieden zwischen Elternbeiträgen für den Besuch von Kindern über drei Jahren und Kindern unter drei Jahren. Der Elternbeitrag für Kinder über drei Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollen- dung des 3. Lebensjahres folgt.</p> <p>(5) Wird die Kindertagespflege ergänzend ge- mäß § 23 Abs.1 KiBiz zu einem anderen Be- treuungsangebot (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3) in Anspruch genommen wird für das Betreu- ungsangebot und die Inanspruchnahme der</p> | <p><u>der Kindertageseinrichtungen darf unter Ein- beziehung des Belastungsausgleiches ge- mäß § 50 Abs. 2 KiBiz in der Gesamtsumme 16,4 % des Gesamtzuschusses zu den Kind- pauschalen (Anteil Land und Anteil Jugend- hilfeträger) nicht übersteigen.</u> Die Elternbei- träge gemäß der Anlage II orientieren sich an den Elternbeiträgen der Anlage I. Die Eltern- beiträge gemäß Anlage III erhöhen sich ab 01.08.2018 jährlich um 3 %. Die Beiträge werden jeweils kaufmännisch gerundet.</p> <p>(3) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots im Sinne von § 1 Absatz 1 Ziffer 3 dieser Satzung besteht ungeachtet der Wirksamkeit des mit dem Trä- ger des Betreuungsangebotes geschlosse- nen Betreuungsvertrages.</p> <p>(4) Nach dem Maß der Inanspruchnahme der Betreuungszeit in den Betreuungsangebo- ten im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung wird unterschieden zwischen Elternbeiträgen für den Besuch von Kindern über drei Jahren und Kindern unter drei Jah- ren. Der Elternbeitrag für Kinder über drei Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollen- dung des 3. Lebensjahres folgt.</p> <p>(5) Wird die Kindertagespflege ergänzend ge- mäß § 23 Abs.1 KiBiz zu einem anderen Be- treuungsangebot (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3) in Anspruch genommen wird für das Betreu- ungsangebot und die Inanspruchnahme der</p> | <p><u>Jahreswerten, eine einheitliche Fortschreibungs- rate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr. Dies macht eine Anpassung der Elternbeiträge erforderlich. Die 16,4 % sind eine rechnerische Größe, die im Ge- samtfinanzierungsmodell des Landes als fiktiver Elternbeitrag vorgesehen ist.</u></p> |
|---|---|---|

| | | |
|---|---|--|
| <p>ergänzenden Kindertagespflege jeweils ein eigener Beitrag erhoben. Der Beitrag für die ergänzende Kindertagespflege errechnet sich pro Stunde aus dem höchsten Beitragsatz (= mehr als 40 Stunden) des jeweils anzuwendenden Jahreseinkommens gemäß Anlage II dividiert durch 40 Stunden.</p> <p>(6) Wird die Kindertagespflege in einem Umfang von weniger als 15 Stunden je Woche in Anspruch genommen, wird der Beitrag gemäß Absatz 5 Satz 2 berechnet.</p> <p>(7) Pflegeeltern im Sinne des § 33 SGB VIII sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>(8) Für die Verpflegung der Kinder kann durch die jeweiligen Träger des Betreuungsangebotes ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen erhoben werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Überprüfung</p> <p>Die Stadt Bad Honnef ist unabhängig von den in § 5 dieser Satzung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Beitragspflichtigen zu überprüfen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Fälligkeit und Ausgleich von Unterschiedsbeträgen</p> | <p>ergänzenden Kindertagespflege jeweils ein eigener Beitrag erhoben. Der Beitrag für die ergänzende Kindertagespflege errechnet sich pro Stunde aus dem höchsten Beitragsatz (= mehr als 40 Stunden) des jeweils anzuwendenden Jahreseinkommens gemäß Anlage II dividiert durch 40 Stunden.</p> <p>(6) Wird die Kindertagespflege in einem Umfang von weniger als 15 Stunden je Woche in Anspruch genommen, wird der Beitrag gemäß Absatz 5 Satz 2 berechnet.</p> <p>(7) Pflegeeltern im Sinne des § 33 SGB VIII sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>(8) Für die Verpflegung der Kinder kann durch die jeweiligen Träger des Betreuungsangebotes ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen erhoben werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Überprüfung</p> <p>Die Stadt Bad Honnef ist unabhängig von den in § 5 dieser Satzung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Beitragspflichtigen zu überprüfen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Fälligkeit und Ausgleich von Unterschiedsbeträgen</p> | |
|---|---|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 3. eines jeden Monats zu zahlen. Die Fälligkeit für eine Beitragsnachforderung beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides. Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, grundsätzlich unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (Ferien, Krankheit etc.).</p> <p>(2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Festsetzungsbescheid im Sinne des § 6 dieser Satzung angegebenen Konto zu leisten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungspflichtigen ihre Einwilligung zum Lastschrifteinzugsverfahren geben.</p> <p>(3) Etwaige, sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebene Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebene Nachzahlungsverpflichtungen sind, unter Beachtung des § 9 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung, zu erfüllen.</p> | <p>(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 3. eines jeden Monats zu zahlen. Die Fälligkeit für eine Beitragsnachforderung beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides. Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, grundsätzlich unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (Ferien, Krankheit etc.).</p> <p>(2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Festsetzungsbescheid im Sinne des § 6 dieser Satzung angegebenen Konto zu leisten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungspflichtigen ihre Einwilligung zum Lastschrifteinzugsverfahren geben.</p> <p>(3) Etwaige, sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebene Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebene Nachzahlungsverpflichtungen sind, unter Beachtung des § 9 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung, zu erfüllen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 10 Umfang der Beitragspflicht</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Umfang der Beitragspflicht</p> | |
| <p>(1) Der Umfang der Beitragspflicht ergibt sich aus den Anlagen I, II und III zu dieser Satzung.</p> | <p>(1) Der Umfang der Beitragspflicht ergibt sich aus den Anlagen I, II und III zu dieser Satzung.</p> | |

| | | |
|--|---|--|
| <p>(2) Beitragszeitraum für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung und der Offenen Ganztagschule ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergarten- bzw. Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.</p> <p>(3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird in der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Die unterschiedlichen Beitragssätze, je nach Inanspruchnahme der Leistung ergeben sich aus den Anlagen I und II zu dieser Satzung.</p> <p>(5)(4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zuzug und Wegzug, Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes, kann der Beitragszeitraum auf Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesem Falle</p> | <p>(2) Beitragszeitraum für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung und der Offenen Ganztagschule ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergarten- bzw. Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.</p> <p>(3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird in der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Die unterschiedlichen Beitragssätze, je nach Inanspruchnahme der Leistung ergeben sich aus den Anlagen I und II zu dieser Satzung.</p> <p>(4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zuzug und Wegzug, Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes, kann der Beitragszeitraum auf Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesem Falle zum 01. des Monats, der auf den vom Träger der Kindertageseinrichtung/Offenen Ganztagschule im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 dieser Satzung bestätigten Abmeldetermin folgt.</p> | |
|--|---|--|

zum 01. des Monats, der auf den vom Träger der Kindertageseinrichtung/Offenen Ganztagschule im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 dieser Satzung bestätigten Abmeldetermin folgt.

~~(6)~~(5) Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege beginnt mit dem ersten Betreuungstag. Der Beitragszeitraum entspricht der Dauer der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege. Beginnt oder endet die Betreuung vereinbarungsgemäß oder auf Wunsch der Tagespflegeperson innerhalb eines laufenden Monats, werden die Elternbeiträge für diese/n Monat/e anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage gewährt. Endet das Betreuungsverhältnis vorzeitig auf Wunsch oder durch Verschulden der Personensorgeberechtigten, sind die Elternbeiträge in der Regel bis zum Ende des Monats weiter zu gewähren, in dem der letzte Betreuungstag stattgefunden hat.

~~(7)~~(6) Eine Umgehung der Beitragspflicht durch eventuelle Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

II Abschnitt

§ 11

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW)

(5) Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege beginnt mit dem ersten Betreuungstag. Der Beitragszeitraum entspricht der Dauer der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege. Beginnt oder endet die Betreuung vereinbarungsgemäß oder auf Wunsch der Tagespflegeperson innerhalb eines laufenden Monats, werden die Elternbeiträge für diese/n Monat/e anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage gewährt. Endet das Betreuungsverhältnis vorzeitig auf Wunsch oder durch Verschulden der Personensorgeberechtigten, sind die Elternbeiträge in der Regel bis zum Ende des Monats weiter zu gewähren, in dem der letzte Betreuungstag stattgefunden hat.

(6) Eine Umgehung der Beitragspflicht durch eventuelle Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

II Abschnitt

§ 11

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Datenschutzerklärung

Alle bei den Kindertagestätten, der Tagespflege und den OGS-Trägern mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Personen sind bei Beginn ihrer Tätigkeit auf die Wahrung des Datengeheimnisses auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze zu verpflichten. Eine von diesen Personen unterschriebene Verpflichtungserklärung ist zur Niederschrift bei der Stadt Bad Honnef bei Beginn der Betreuung bzw. zum Schuljahresbeginn vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2020** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) sowie die Förderung der Kindertagespflege vom 30.04.2019 außer Kraft.

§ 12 Datenschutzerklärung

Alle bei den Kindertagestätten, der Tagespflege und den OGS-Trägern mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Personen sind bei Beginn ihrer Tätigkeit auf die Wahrung des Datengeheimnisses auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze zu verpflichten. Eine von diesen Personen unterschriebene Verpflichtungserklärung ist zur Niederschrift bei der Stadt Bad Honnef bei Beginn der Betreuung bzw. zum Schuljahresbeginn vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2021** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) sowie die Förderung der Kindertagespflege vom 29.06.2020 außer Kraft.